

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in Stadt Eckernförde

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. zur Zeit geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein hat die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde in ihrer Sitzung am 07.11.2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Zu § 5:

Der Paragraph erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt 14 v. H. des Maßstabes nach § 4.“

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 14.11.2016

(Dienstsiegel)

(Jörg Sibbel)
Bürgermeister